

## Dritter Satz (Menuett): Las Casas in Webers Denken

Wenn eine Schrift zum Rechts- und Herrschaftsverständnis von zwei Denkern geschrieben wird, zwischen denen mehrere Jahrhunderte liegen, stellt sich die Frage, inwiefern der Jüngere vom Älteren Kenntnisse hatte. Sie tut es insbesondere dann, wenn der Jüngere sich ausführlich mit historischen Gegebenheiten und Entwicklungen beschäftigt hat. Dabei können zwei Fragestellungen ins Zentrum der Untersuchung rücken: 1) Inwiefern prägte der Ältere das Denken des Jüngeren? 2) Falls der Ältere im Denken des Jüngeren keine zentrale Stellung einnimmt: Wie ist er in der Geschichtsauffassung des Jüngeren zu verorten? Diese beiden Fragen werden im Folgenden mit Bezug auf Las Casas (als Älteren) und Max Weber (als Jüngeren) behandelt: Hatte Max Weber Kenntnisse von Las Casas – und prägte Las Casas in irgendeiner Weise das Denken Webers? Wie ist Las Casas in Webers Universalgeschichte und Denken einzuordnen?

### *16 Las Casas in den Vorlesungen Webers*

Bis vor wenigen Jahren hätte die Antwort auf die erste Frage gelautet: Max Weber hatte keinerlei Kenntnisse vom Denken des Bartholomé de Las Casas. Der Grund für diese Antwort ist einfach: In keiner der veröffentlichten Schriften von Max Weber wird Las Casas erwähnt.<sup>1</sup> Auch in Webers Briefen sucht man Bartolomé de Las Casas vergebens.<sup>2</sup> Erst die historisch-kritische Edition seiner Vorlesungsmanuskripte in Abteilung III der Gesamtausgabe lässt ein etwas anderes Bild entstehen. Weber nennt Las Casas in zwei Vorlesungen, die er noch vor seiner dauerhaften Krankschreibung (1899) hielt. Im Sommersemester 1898 hielt der junge Professor Weber in Heidelberg eine Vorlesung über die „Arbeiterfrage und Arbeiterbewegung“<sup>3</sup>. In dieser behandelte er in einem Exkurs zur „unfreien Arbeit“ die Geschichte der Sklaverei und erwähnte in diesem Zusammenhang unter anderen Las Casas.<sup>4</sup> Die zweite Vorlesung, in der Weber Las Casas erwähnte, las er

---

1 Vgl. die Schriften Webers: MWG I/1–25.

2 Vgl. die Briefe: MWG II/1–11.

3 Abgedruckt in: MWG III/4, 72–244.

4 Vgl. MWG III/4, 105.

unter dem Titel „Praktische Nationalökonomie“ jeweils im Wintersemester 1897/98 und 1898/99 als fünfstündige Veranstaltung in Heidelberg.<sup>5</sup> In ihr erwähnte er Las Casas in Zusammenhang mit der „Wirtschafts- und Colonialpolitik der Spanier“<sup>6</sup> und der „wirtschaftspolitischen Ideale der Theokratien“<sup>7</sup>. Überdies hatte Weber vor, über Las Casas im Kontext des Endes der Rassensklaverei zu diskutieren, was er jedoch aus seinem Vorlesungsmanuskript strich.<sup>8</sup>

Weber kannte Las Casas vor allem als historische Person in Verbindung mit der Kirche – er erwähnt an jeder der genannten Stellen Las Casas im gleichen Atemzug wie die Kirche – und lässt ihn als Gegner der Conquista, Vorläufer der Jesuitenreduktionen in Paraguay und Gegner der (Rassen-)Sklaverei aufscheinen.<sup>9</sup> Es ist zu betonen, dass in allen diesen

---

5 Abgedruckt in: MWG III/2, 127–656.

6 MWG III/2, 224–236. Las Casas wird erwähnt in MWG III/2, 226 (Text 1 = Detailtext) und 227 (Text 3 = Grobstruktur).

7 MWG III/2, 236–243. Las Casas wird erwähnt in MWG III/2, 238 (nur in Text 1 = Detailtext).

8 Vgl. MWG III/2, 369 (nur in Text 1 = Detailtext).

9 Aus welchen Quellen Weber die Informationen über Las Casas bezog, lässt sich aufgrund der von ihm verwendeten Literatur in diesen beiden Vorlesungen nicht klar eruieren. In der von Weber angegebenen Literatur zu den beiden Vorlesungen taucht Las Casas einzig in der kleinen Schrift von GOTHEIN, Eberhard, Der christlich-sociale Staat der Jesuiten in Paraguay, Leipzig 1883 (= Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 4 H. 4 (= H. 18 der ganzen Folge)) auf. Anzumerken ist jedoch, dass Weber gemäss Mit- und Nachschriften in der Vorlesung „Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“, gehalten im Wintersemester 1919/20 in München, zur Thematik der Encomiendas auf ältere Literatur verweist, die Las Casas zum Teil ausgiebig behandelt (vgl. MWG III/6, 148, Ann. 32): HUMBOLDT, Alexander von, Essai politique sur le royaume de la Nouvelle-Espagne, 6. Bde., 2. Aufl., Paris 1826/27 (dt.: Versuch über den politischen Zustand des Königreichs Neu-Spanien, 5 Bde., Stuttgart 1809–1814); LEROY-BEAULIEU, Paul, De la colonisation chez les peuples modernes, 3. éd., Paris 1886; HELPS, The Spanish Conquest in America. HUMBOLDT bemerkt zu Las Casas an einer einzigen Stelle, dass dem Prälaten Quiroga „die Beschützung der unglücklichen Bewohner von Mexico besser [gelang] als dem tugendhaften Bischof von Chiappa, Bartholomé de Las Casas“ (Bd. 1 der dt. Ausgabe (1809), 155). Mit Bezug auf diese Schrift Humboldts bemerkt LEROY-BEAULIEU (12–13), dass die Fürsprecher der Indios vor allem Kleriker gewesen seien. Er beschreibt auf einer halben Seite die Kolonisationspläne des Las Casas auf der Insel Santa-Marta, die er als Modelle für die späteren Jesuitenreduktionen in Paraguay charakterisiert (vgl. LEROY-BEAULIEU, 14–15). Anders als Humboldt und Leroy-Beaulieu, die Las Casas jeweils nur beiläufig und einmalig erwähnen, behandelte die dritte Quelle zu den Encomiendas in der Vorlesung 1919/20 Las Casas sehr ausführlich. Arthur Helps beschreibt über vier Bände hinweg detailliert den Werdegang von Las Casas und seinen Einsatz für die Indios und ihre Rechte. Mit Helps, der Las Casas' Werke inklusive der „Geschichte Westindiens“

engeren Zusammenhängen *Las Casas* die einzige Person ist, die namentlich Erwähnung findet. Andere in diesen Zusammenhängen in der Regel häufiger genannten Personen – etwa Karl V., Alexander VI., Juan Ginés de Sepúlveda oder Francisco de Vitoria – werden nicht namentlich erwähnt. Die genannten drei Zusammenhänge werden im Folgenden innerhalb von Webers Vorlesungen kurz vorgestellt.

### 16.1 *Las Casas* als Gegner der Conquista

In seinen Vorlesungen über „Praktische Nationalökonomie“ gibt Weber seinen Studierenden im ersten Buch über die wirtschaftspolitischen Systeme und Doktrinen im zweiten Kapitel von § 3, der dem Themenfeld „Merkantilismus und Protektionismus“ gewidmet ist, einen historischen Abriss über Vorstadien des Merkantilismus. Innerhalb dieses historischen Abrisses spricht Weber über die Wirtschafts- und Kolonialpolitik der Spanier,<sup>10</sup> die in seinen Augen das Gegenteil des Merkantilismus darstellt und gerade deswegen behandelt werden müsse.<sup>11</sup> Die spanische Kolonialpolitik unterteilt er in zwei Perioden: die von ihm als „Zeitalter der Conquistadoren“<sup>12</sup> bezeichnete erste Periode bis Mitte des 16. Jahrhunderts und die nahtlos darauf folgende zweite Periode, die er als das definitive Wirtschafts- und Kolonialsystem der Spanier charakterisiert.

Weber betrachtet die spanischen Eroberungskriege gegen die Indios in Westindien als direkte Fortsetzung der „Mauren-Kreuzzüge“<sup>13</sup> auf der Iberischen Halbinsel. Die Reconquista sei als Variation direkt als Conquista fortgeführt worden. Die von den Spaniern gewissermassen als Ersatz für die in Spanien besiegt Mauren bekämpften Indioereiche bezeichnet Weber dabei als „Culturstaaten“<sup>14</sup>, womit eine gewisse Wertschätzung für die Indioereiche zum Ausdruck kommt. Diese seien allerdings von den spanischen Eroberern im wirtschaftlichen Interesse der Krone auf der Jagd nach Edelmetallen ausgeplündert worden. Zudem hätten die Eroberungszüge bis Mitte des 16. Jahrhunderts zu einem raschen „Zusammenschmelzen der

---

vielfach direkt zitiert (englisch im Fliesstext, spanisch/lateinisch in den Anmerkungen), hätte sich Weber schon vor 1900 ein klares Bild von *Las Casas* machen können.

10 Vgl. MWG III/2, 224–236.

11 Vgl. MWG III/2, 224 (detailliertere Fassungen (Text 1 + 2), 225 (Text 3).

12 MWG III/2, 226.

13 MWG III/2, 226.

14 MWG III/2, 226.

Indianer“<sup>15</sup> geführt. Las Casas und die Kirche haben sich als Einzige gegen diese Eroberungszeuge gewandt, so Weber.<sup>16</sup> Die zeitgleiche Nennung von Las Casas und der Kirche ist insofern wichtig, als sie zeigt, dass Weber Las Casas nicht zu antikatholischen Zwecken instrumentalisiert hat – wie er es als Protestant im wilhelminischen Deutschland durchaus machen können und in der Las-Casas-Rezeption häufig geschehen ist.<sup>17</sup>

## 16.2 Las Casas als Vorläufer der Jesuitenreduktionen in Paraguay

Auf die Ausführungen zur spanischen Wirtschafts- und Kolonialpolitik folgend setzt Weber ein Kapitel über wirtschaftspolitische Ideale der Theokratien an. Die Reformation und Gegenreformation hätten, so Weber in der Vorlesung, auch wirtschaftliche Auswirkungen gehabt.<sup>18</sup> So habe unter anderem die Bildung von Manufakturen eingesetzt, womit eine „Vermögensdifferenzierung u. besitzlose Massen“<sup>19</sup> einhergegangen seien. Als Reaktion darauf hätten sich sozialrevolutionäre Ideen entwickelt, welche die bisherigen traditionellen ethischen Ordnungen gefährdeten. Auch die Kirche(n) haben laut Weber auf diese Änderungen in Wirtschaft und Gesellschaft reagiert, und ihre Lehren hätten sich in zwei gegenteilige Hauptströmungen entwickelt: Die eine Richtung habe unter der Führung katholischer Utopisten und der Jesuiten gestanden, während sich die zweite Richtung unter der Führung Calvins und der „Protestanten der Handelsstädte“<sup>20</sup> entwickelt habe. Las Casas wird von Weber im Rahmen der ersten Richtung (katholische Utopisten und Jesuiten) verortet. Die von Weber in der Vorlesung explizit genannte Quelle dafür ist das Werk seines Heidelberger Historikerkollegen Eberhard Gothein unter dem Titel „Der christlich-sociale Staat der Jesuiten in Paraguay“, das 1883 in einer von Gustav Schmoller verantworteten Reihe erschienen war.<sup>21</sup>

---

15 MWG III/2, 226.

16 „Las Casas u. die Kirche dag[e]g[en]“, schrieb Weber in seine Vorlesungsnotizen zum Ende der ersten Kolonialperiode (MWG III/2, 226 (eckige Klammern von den Editoren)).

17 Vgl. Kap. 4.4.

18 Später noch deutlicher im wohl bekanntesten Essay Webers „Der Protestantismus und der Geist des Kapitalismus“ (MWG I/9).

19 MWG III/2, 236.

20 MWG III/2, 241.

21 1878 erschien das erste Heft des ersten Bandes von Schmollers Reihe „Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen“ bei Duncker & Humblot Leipzig.

Die theoretischen Grundlagen für die Jesuitenreduktionen habe der Dominikaner Tommaso Campanella in seiner politischen Utopie „*Civitas solis*“ (dt.: Der Sonnenstaat)<sup>22</sup> gelegt. In dieser beschreibe Campanella den idealen Staat als „strenge Demokratie unter theologischer Führung“<sup>23</sup>. Das Grundproblem allen sozialen Übels sieht Campanella im Privateigentum, das deswegen abgeschafft gehöre. Diese Utopie habe den Jesuiten die theoretische Fundierung des Missionsstaates in Paraguay geliefert, konkludiert Weber und folgt damit dem von ihm in den Handnotizen zitierten Gothein.<sup>24</sup> Nach der Darlegung der theoretischen Grundlagen des Jesuitenstaates stellt Weber denselben in seiner historischen Entwicklung und Organisationsform dar.<sup>25</sup>

Der Zweck der Jesuitenreduktionen in Paraguay sei die „ethisch-religiöse Erziehung u. Beherrschung der Indianer“<sup>26</sup> gewesen. Darin erkennt Weber, wie Gothein<sup>27</sup>, eine Fortsetzung „*Las Casas*‘scher Ideen“<sup>28</sup>. Die von Gothein ebenfalls zu den Vorgängern der Jesuiten gezählten Franziskaner, „die gleich den weltlichen Eroberern einen geistlichen Siegeszug unternehmen wollten“<sup>29</sup>, finden in Webers Vorlesung hingegen keine Erwähnung. Gothein und Weber dürften sich auf die beiden versuchten Pilotprojekte *Las Casas*‘ zur friedlichen Missionierung und Koexistenz von Indios und spanischen Besatzern beziehen. Ähnlich wie der Inka-Staat haben die Jesuiten

22 CAMPANELLA, Tommaso, *La città del sole*, Trento 1602; lat. Ausgabe „*Civitas solis*“, Frankfurt 1623; dt. Ausgabe „Der Sonnenstaat“, Altenburg 1789 (Übersetzungen nach der ital. Erstausgabe verwenden den Titel „Die Sonnenstadt“, so etwa die Ausgabe: *Die Sonnenstadt*, aus dem Italienischen übers. u. hg. v. Jürgen Ferner, Stuttgart 2008 (= Reclams Universal-Bibliothek, Bd. 18510)). Die These, Campanellas Utopie sei das theoretische Fundament der Reduktionen, wird mittlerweile in Anbetracht der Jahresdaten (erste Reduktionen in Paraguay: 1609, lat. Ausgabe der „*Civitas Solis*“: 1623) in Frage gestellt. Vgl. für eine kurzgefasste Kritik der Gothein’schen und Weber’schen These mit vielen Literaturangaben OTTMANN, Geschichte, Bd. 3.1, 167.

23 MWG III/2, 238.

24 Vgl. GOTHEIN, Der christlich-sociale Staat, 3–10.

25 Vgl. MWG III/2, 238–241. Genauso war auch Gothein in seiner Schrift vorgegangen.

26 MWG III/2, 238.

27 Vgl. GOTHEIN, Der christlich-sociale Staat, 13. Noch deutlicher als Gothein formuliert dies der von Weber in seinen Vorlesungen 1919/20 in München verwendete Paul Leroy-Beaulieu auf Französisch: „On connaît le plan de *Las Casas* pour la colonisation de l’île Santa-Marta: ce plan échoua, mais il servit de modèle aux Jésuites pour le Paraguay“ (LEROY-BEAULIEU, De la colonisation, 15) (dt.: „Man kennt den Plan von *Las Casas* zur Kolonisierung der Insel Santa-Marta: Der Plan scheiterte, diente aber den Jesuiten als Vorbild für Paraguay“).

28 MWG III/2, 238.

29 GOTHEIN, Der christlich-sociale Staat, 13.

in Paraguay eine „Stadtwirtschaft auf communistisch-patriarchaler Unterlage“<sup>30</sup> errichtet, indem die herrschende Schicht der Jesuiten die Indios im Interesse der Indios selbst unterwarf, ihnen aber zugleich die Wahl der eigenen Kaziken (d. h. der Leitungspersonen) zugestanden.<sup>31</sup> In der Tat handelte es sich hier um eine der lascasianischen Idee legitimer Herrschaft sehr ähnliche Vorstellung. Und wie in den beiden Projekten von Las Casas waren auch im Falle der Jesuitenreduktionen deren grösste Gegnerschaft nicht die heidnischen Indios, sondern die Christen in der Umgebung: bei Las Casas Projekten die Konquistadoren und Encomenderos, bei den Jesuitenreduktionen „die Enkel der Konquistadoren“<sup>32</sup>. Organisiert waren die Jesuitenreduktionen wie Fronhöfe, folgert Weber zum Schluss dieses Vorlesungsteils.<sup>33</sup> Auch urteilt er, das „Experiment“<sup>34</sup> sei nicht zur Gänze gegückt – so sei etwa die ethische Erziehung nicht vollständig gewesen und es habe immer wieder Rückfälle in den Kannibalismus gegeben. Ebenso sei das Gewerbe zwar wirtschaftlich erfolgreich, aber ohne eigene Innovationen gewesen (es sei lediglich kopiert worden).<sup>35</sup> Dennoch bezeichnet Weber die Jesuitenreduktionen im Ergebnis als „einziges Industrieland Südamerikas inmitten spanischer Barbarei“<sup>36</sup>.

### 16.3 Las Casas als Gegner der Rassensklaverei

Las Casas als Gegner der Sklaverei, insbesondere der Rassensklaverei der Indios, behandelt Weber sowohl in der Vorlesung zur praktischen Nationalökonomie als auch in der Vorlesung über die „Arbeiterfrage und Arbeiterbewegung“, wenngleich er in der praktischen Nationalökonomie die Passage mit der Nennung von Las Casas später wieder gestrichen hatte. In bei-

---

30 MWG III/2, 238.

31 Vgl. MWG III/2, 239; GOTHEIN, Der christlich-sociale Staat, 44, 46.

32 GOTHEIN, Der christlich-sociale Staat, 12.

33 Diese Ansicht wiederholte Weber später in seiner Herrschaftssoziologie: „Der Inkastaat und namentlich der Staat der Jesuiten in Paraguay waren vollends ausgeprägt fronthofartige Gebilde“ (MWG I/22.4, 260).

34 So die Bezeichnung Gotheins für das Projekt (vgl. GOTHEIN, Der christlich-sociale Staat, 1–2), eine Formulierung, die sich im Theaterstück (Uraufführung am 24. März 1943 in Biel) von Fritz Hochwälder zu den Jesuitenreduktionen niedergeschlagen hat: HOCHWÄLDER, Fritz, Das heilige Experiment. Schauspiel in 5 Aufzügen, in: Ders., Dramen, Bd. 1, München 1959, 21–94.

35 Vgl. MWG III/2, 241.

36 MWG III/2, 241. So auch GOTHEIN, Der christlich-sociale Staat, 39: „Der Jesuitenstaat in der Wildniss war das einzige Industrieland Sündamerikas.“

den Vorlesungen geht Weber nebenbei auf die Sklaverei und insbesondere die Rassensklaverei ein und wähnt Las Casas als Gegner der Indiosklaverei, der diese zu hindern gesucht habe.

Die traditionelle Sklaverei sei im Abendland aufgrund des Wegfalls eines Sklavenmarktes und des Eingreifens der Kirche mit dem Ausklingen des Altertums verschwunden.<sup>37</sup> Im völkerrechtlich unter der Kirche geeinten Europa sei der Menschenverkauf unmöglich geworden.<sup>38</sup> Nur der Heide, hier zunächst der Slawe<sup>39</sup>, sollte Sklave sein.<sup>40</sup> Von diesen gab es aber im zunehmend christlichen Europa immer weniger.<sup>41</sup> Erst mit der Entdeckung und Kolonialisierung sei, so Weber, die Sklaverei „auf überseeischem Boden“<sup>42</sup> wiederaufgekommen. Im Gegensatz zur traditionellen Sklaverei in Europa handelte es sich bei dieser modernen Sklaverei „als Form der Ausbeutung der fremden Rasse“<sup>43</sup> in den Tropen um spezifische Rassensklaverei. Die Kirche bzw. Las Casas hätten sich mit Erfolg gegen die Indiosklaverei gewandt. In seiner Vorlesung zur „Arbeiterfrage und Arbeiterbewegung“ hält Weber fest, Las Casas habe seine „Indianerschutzgesetze“<sup>44</sup> 1543 „ohne erheblichen Widerstand“<sup>45</sup> entwickeln können. Den Grund, wieso die Einschränkung und das Verbot der Indiosklaverei von Las Casas und der Kirche ohne grösseren Widerstand möglich war, verortet Weber allerdings weniger bei der Person Las Casas' und dem Einfluss der Kirche als vielmehr bei den Indios: Sie hätten sich selbst als Arbeiter und Sklaven disqualifiziert, weil sie sich nicht als ausreichend produktive Sklaven erwie-

37 Der Sklavereiforscher Michael Zeuske schreibt, (West-)Europa sei von einem Exportterritorium für Menschen ab ca. 1100 zu einem Importterritorium geworden (vgl. ZEUSKE, Michael, Handbuch Geschichte der Sklaverei. Eine Globalgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, Bd. 2, 2., überarbeitete u. erw. Aufl., Berlin 2019, 799–812 („Quellen, Marginalisierung und Verschweigen – die *silent reality* der Sklaverei in der Welt- und Globalgeschichte“)).

38 Vgl. MWG III/4, 105.

39 Von diesem stammt auch die Bezeichnung „Sklave“ (vgl. ZEUSKE, Handbuch, 871–885 („Worte: Sakaliba – Slawen – Sklaven“)).

40 Vgl. MWG III/2, 369.

41 Vgl. MWG III/2, 369.

42 MWG III/2, 369.

43 MWG III/2, 369.

44 Weber nennt die Indios noch „Indianer“. Er spielt hier auf die Leyes Nuevas an, die bald nach ihrer Inkraftsetzung auf Druck der Encomenderos von Karl V. in Teilen zurückgenommen wurden.

45 MWG III/4, 105.

sen hätten.<sup>46</sup> Ebendarum sei seit dem 16. Jahrhundert die Afrikasklaverei die einzige Form der (Rassen-)Sklaverei geworden. Sklavenhandel wurde zum damals „Negerhandel“<sup>47</sup> genannten Menschenhandel. Zudem sei diese Form der Rassensklaverei auch von der katholischen Kirche eher anerkannt gewesen, schliesslich habe die Kirche erst 1839 offiziell die „Verteidigung des [sogenannten] Negerhandels“<sup>48</sup> verboten.<sup>49</sup> Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts, konstatierte Weber, sei allerdings auch diese Form der Sklaverei rückläufig gewesen, womit allgemein die „Expansion unfreier Arbeit“<sup>50</sup> ihr Ende gefunden habe.

### 17 *Las Casas in der patrimonial-bürokratischen Herrschaft*

Las Casas war Weber also bekannt, allerdings lediglich als historische Persönlichkeit, die sich mit der Kirche gegen Rassensklaverei und das Encomiendasystem einsetzte, sowie als Theologe, der Ideen zur friedlichen Missionierung der Indios entwickelte. Wie verhält es sich mit der zweiten Frage – wie ist Las Casas beim Historiker Max Weber zu verorten? Dafür ist zunächst zu klären, welcher politische Herrschaftstypus in Las Casas'

46 Der ursprüngliche Plan (vom Sklavenhandelskapitän Kolumbus und seinen Geldgebern) war nicht der Einsatz von Sklaven aus Afrika auf amerikanischen Plantagen, im Gegenteil sollten Indios auf afrikanische Plantagen gebracht werden (vgl. ZEUSKE, Handbuch, 834–870).

47 MWG III/2, 369.

48 MWG III/4, 105.

49 Gregor XVI. verurteilte 1839 im Apostolischen Schreiben „In supremo Apostolatus fastigio“ an die Katholiken in Nordamerika (wo die Sklaverei etwa in Maryland, wo das erste röm.-kath. Bistum in den USA gegründet wurde, nach wie vor bestand) den Sklavenhandel, von dem Gregor XVI. freilich die Sklaverei als solche unterschied. In den folgenden Jahrzehnten bezog die offizielle katholische Kirche in Nordamerika keine Position zur Sklaverei (vgl. GUILDAY, Peter, A history of the councils of Baltimore (1791–1884), New York 1932, 168–170). Der Wortlaut des Schreibens wurde auf Lateinisch und Englisch auf dem vierten Konzil in Baltimore (1840) veröffentlicht (vgl. GREGOR XVI, In supremo Apostolatus fastigio, in: Murphy, John (Ed.), Letters of the late Bishop England to the Hon. John Forsyth, on the subject of domestic slavery: to which are prefixed copies, in Latin and English, of the Pope's Apostolic Letter, concerning the African Slave Trade, with some introductory remarks etc, Baltimore 1844, vii–viii (Latein), ix–xi (Englisch)). Zur Positionierung der katholischen Kirche und des Papsttums zur Afrikasklaverei vor 1839 vgl. detailliert ADIELE, Pius Onyemechi, The Popes, the Catholic Church and the Transatlantic Enslavement of Black Africans 1418–1839, Hildesheim 2017.

50 MWG III/4, 106.

Lebensfeld massgebend war und wie Las Casas innerhalb dieser Herrschaft agierte.

### 17.1 Patrimonialismus und Patrimonialbürokratie

In Webers Herrschaftstypologien ist der Lebenskontext, in dem sich Las Casas im Spanien der beginnenden Neuzeit befand, als patrimonialbürokratische Herrschaft zu bestimmen.<sup>51</sup> Die Bezeichnung *patrimonial* zur Beschreibung einer eigenständigen Herrschaftsform geht, auch wenn gerade in der neueren Theorie des Neopatrimonialismus diese meist auf Weber zurückgeführt wird,<sup>52</sup> auf den im Allgemeinen als Schlusspunkt der spanischen Spätscholastik begriffenen Niederländer Hugo Grotius zurück. In seinem Werk „De iure belli ac pacis“ (1625) unterscheidet Grotius zwischen patrimonialen und nicht-patrimonialen Monarchien. In patrimonialen Monarchien besitze der Herrscher die unbeschränkte Verfügungsgewalt über seine Besitztümer. In einem nicht-patrimonialen Königreich hingegen komme das Ausmass der Verfügungsgewalt des Monarchen über Besitztümer des Königreichs durch den Konsens des Volkes zustande. Dasselbe gilt auch für Nachfolgeregelungen – in der patrimonialen Monarchie wird der Nachfolger durch Erbfolge bestimmt, in der nicht-patrimonialen durch Übereinkunft. Grotius nennt als historische Beispiele für die patrimoniale Herrschaftsform unter anderem Alexander den Grossen und die hellenischen Staaten, das ägyptische Pharaonenreich sowie das antike Britannien.<sup>53</sup>

51 Vgl. MWG I/22.4, 247–370, 380–453; PIETSCHMANN, Horst, Die staatliche Organisation des kolonialen Iberoamerikas. Handbuch der Lateinamerikanischen Geschichte. Teilveröffentlichung, Stuttgart 1980, 54–55; JORZICK, Regine, Herrschaftssymbolik und Staat. Die Vermittlung königlicher Herrschaft im Spanien der frühen Neuzeit (1556–1598), Wien / München 1998 (= Studien zur Geschichte und Kultur der iberischen und iberoamerikanischen Länder, Bd. 4), 15.

52 Zur Übersicht über die Diskussionen des Neopatrimonialismus vgl. VON SOEST, Christian, Neopatrimonialism: a critical assessment, in: Hout, Will / Hutchison, Jane (Hgg.), Handbook on Governance and Development, Elgar Handbooks in Development, Northampton 2022, 145–159. Zu Ähnlichkeiten und Unterschieden zwischen Neopatrimonialismus und Webers Patrimonialbürokratiebegriff vgl. etwa ERDMANN, Gero / ENGEL, Ulf, Neopatrimonialism Revisited – Beyond a Catch-All Concept, in: Journal of Commonwealth and comparative studies, Vol. 45/1 (2007), 95–119.

53 Vgl. GROTIUS, Hugo, De iure belli ac pacis libri tres. In quibus ius naturae et gentium: item iuris publici praecipua explicantur, Paris 1625, Lib. I Cap. III § XI und Lib. II Cap. VII § XII. Die deutsche Übersetzung ist bereits etwas älter: DERS., Drei Bücher

### 17.1.1 Vom Oikos zum Patrimonialstaat

Wie Grotius leitet auch Weber die patrimoniale Herrschaftsform zunächst von der Hausgemeinschaft, dem hellenischen Oikos, ab. Weber zufolge war ein Oikos ein „autoritär geleitete[r] Großhaushalt eines Fürsten, Grundherrn, Patriziers“ zur Organisation der „Deckung des Bedarfs des Herrn“.<sup>54</sup> Grundlage davon war Grundbesitz, der durch Erbe weitertradiert wird – das sogenannte Patrimonialgut als Vermögen, über das der *pater familias* (Familienvater, Hausherr) verfügt. Die patrimoniale Herrschaftsform ist eine Weiterentwicklung, oder wie es Weber formuliert: ein „Spezialfall“<sup>55</sup> patriarchaler Herrschaft und gehört damit zu den traditionalen Herrschaftsformen. Die enge Verknüpfung patrimonialer Herrschaft und deren Herleitung aus patriarchalen Herrschaftsformen ist zwar nicht ein Proprium von Weber,<sup>56</sup> gleichwohl aber für das Verständnis essenziell. Am Anfang des Prozesses steht die Hausgemeinschaft mit dem *pater familias* an der Spitze. Der Patriarch hat im Haus die Entscheidungs- und Verfügungsgewalt. Eine patrimoniale Herrschaft entsteht nach Weber durch die Dezentralisierung einer solchen Hausgemeinschaft. Der Patriarch stellt anderen, von ihm abhängigen Mitgliedern seines Haushaltes (z. B. Haussöhnen) Land und Inventar zur Verfügung oder setzt sie auf einem Landstreifen zu dessen Bewirtschaftung und Verwaltung aus.<sup>57</sup> Ein solcher Patrimonialisierungsprozess kann bewirken, dass andere Hausherren unterworfen und die ursprünglich beherrschten Gebiete territorial und personal erweitert

---

über das Recht des Krieges und Friedens, aus dem Lateinischen des Urtextes übersetzt, mit erläuternden Anmerkungen und einer Lebensbeschreibung des Verfassers versehen von J. H. Kirchmann, Bd. 1, Berlin 1869 (= Philosophische Bibliothek oder Sammlung der Hauptwerke der Philosophie alter und neuer Zeit, Bd. 15), 158–159, 337–339.

54 MWG I/22.1, 155.

55 MWG I/22.4, 257.

56 Die Beschreibung dieses Wandels war gerade in deutschen Akademikerkreisen des 19. Jahrhunderts äußerst beliebt und oft auch politisch motiviert. So schrieb etwa der rechtshistorische Lehrer Webers Otto von Gierke 1868 zu diesem Wandel: „Der Uebergang von der patriarchalen zur patrimonialen Gestaltung der Herrschaft und des Dienstes war ein überaus langsamer“ (GIERKE, Otto von, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. 1: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, 127). Grossen Einfluss auf Weber dürfte allerdings vor allem Johann Karl Rodbertus' antike Wirtschaftsgeschichte gehabt haben, in der dieser den Oikos als wirtschaftliche Grundlage der antiken Gesellschaften darstellte (vgl. BREUER, „Herrschaft“, 87–90).

57 Vgl. MWG I/22.4, 254–257.

werden. Als Effekt dieser Ausdehnung etabliert sich neben der patriarchalen Herrschaft im Haus und der patrimonialen Herrschaft ausserhalb des Hauses ein politischer Patrimonialismus: Der Patriarch ist nun nicht mehr nur Oberhaupt seines Haushaltes und der haushörigen Personen, die in seinem Auftrag seine Ländereien bestellen, sondern auch Herrscher über nicht-patrimoniale politische Untertanen. Diese gehörten ursprünglich nicht zu seinem Haushalt, sondern waren bis zu ihrer Unterwerfung *frei*. Alle drei Herrschaftsbereiche werden prinzipiell gleich organisiert, nach der ursprünglichen patriarchalen Form. „Der urwüchsige Träger der Verwaltung ist die Hausherrschaft“<sup>58</sup>, so Weber. Der politische Patrimonialherr gebietet über seine extrapatrimonialen Untertanen mit denselben Rechtsformen, mit denen er über seine Haushaltsmitglieder herrscht. Dazu hat er dieselben Pflichten, die er auch als Hausherr hat: für die Mitglieder seines Haushaltes zu sorgen.<sup>59</sup>

Wenn ein Herrscher die „spezifisch politischen Gewalten: Militärhoheit und Gerichtsbarkeit“<sup>60</sup> erlangt hat und dieselben in den lediglich internen Beschränkungen der Tradition „über die ihm patrimonial Unterworfenen als Bestandteil der Hausgewalt“<sup>61</sup> ausübt, wird der Oikos erfolgreich und nachhaltig in einen patrimonialen Staat transformiert. Das gesamte Territorium des Patrimonialstaates gehört nun direkt zum Erbeigentum des Herrschers<sup>62</sup> inklusive der darauf lebenden Untertanen. Der Patrimonialherrscher kann ganz nach persönlicher Willkür in den Schranken der Tradition die in seinem Namen erwirtschafteten Materialgewinne seinen Untertanen zuweisen. Verschiedentlich entwickelten sich historisch im Zuge der territorialen Ausdehnung und der zunehmend extrapatrimonialen Rekrutierung des Verwaltungsstabs Formen des Feudalismus, einer Spielart des Patrimo-

58 MWG I/22.3, 666.

59 Vgl. MWG I/22.4, 254–256.

60 MWG I/22.4, 262.

61 MWG I/22.4, 262.

62 So auch, um nur ein Beispiel aus dem 19. Jahrhundert zu nennen, die Definition des Patrimonialstaates des einflussreichen Schweizer Staatsrechtlers und Politikers aus dem reaktionär-konservativen Lager Karl Ludwig von Haller (HALLER, Karl Ludwig von, Restauration der Staats-Wissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt, 6 Bde., Winterthur 1816–1834). Zur politischen Auswirkung von Hallers Staatsverständnisses vgl. KRUSKA, Alexander, Die Polemik der Restauration. Metapolemische und ideengeschichtliche Betrachtungen zum Initialband der Restaurationsschrift Karl Ludwig von Hallers, Bielefeld 2019 (= Edition Politik, Bd. 73). Zu Hallers Konzept bemerkte Weber kritisch: „Einen absolut idealtypisch *reinen* ‚Patrimonialstaat hat es historisch nicht gegeben“ (MWG I/23, 484).

nialismus. Die Diener und Verwalter des Verwaltungsstabs sind bestrebt, ihre materielle Bedarfsdeckung über längere Zeiträume hinweg stabil zu halten und – wenn möglich – zu vermehren, was durch die Appropriation von Pfründen oder Sporteln gewährleistet werden kann.<sup>63</sup> Die Bindung des Verwaltungsstabs an seinen Herrn ist demgemäß zunächst eine persönliche und ökonomische. Wenn der Herrscher über sein Reich gleich wie über seinen Haushalt herrscht, so gibt es keinerlei Trennung zwischen privaten und öffentlichen Lebensbereichen. Diesen spezifisch patrimonialen Charakter hat „die Mehrzahl aller großen Kontinentalreiche [...] bis an die Schwelle der Neuzeit und auch noch in der Neuzeit ziemlich stark“<sup>64</sup> getragen.

Weber grenzt den Patrimonialismus zunächst scharf von anderen traditionellen Herrschaftstypen, insbesondere von der Gerontokratie und dem Patriarchat, aus dem der Patrimonialismus erst hervorzugehen vermag, ab und unterscheidet ihn zeitgleich vom Feudalismus, der zumeist ein Sonderfall des Patrimonialismus darstelle. Wie jeder Herrschaftstyp kann sich indes auch der Patrimonialismus weiterentwickeln und verändern. So kann eine Patrimonialherrschaft etwa eine Bürokratisierung durchlaufen und äußerlich betrachtet Züge einer rational-legalen Herrschaft annehmen.

### 17.1.2 Der Übergang zur patrimonial-bürokratischen Herrschaft

Empirische und historische Gegebenheiten treten in der Regel nicht in ihrer Reinform, wie sie der Wissenschaftler mittels Typisierung und Modellierung zu beschreiben sucht, auf. Das ist besonders auch bei Herrschaftstypen der Fall. Weber merkt in der Einleitung zur Wirtschaftsethik der Weltreligionen an:

„Wir werden immer wieder gezwungen sein, z. B. durch Wortbildungen wie: ‚Patrimonialbureaucratie‘ zum Ausdruck zu bringen: daß die betreffende Erscheinung mit einem Teil ihrer charakteristischen Merkmale der rationalen [legal-bürokratischen], mit einem anderen der traditionalistischen – in diesem Fall: ständischen – Herrschaftsform angehört.“<sup>65</sup>

<sup>63</sup> Die Möglichkeiten der materiellen Bedarfsdeckung patrimonialer Diener sind nach Weber (MWG I/23, 481): „a) Versorgung am Tisch des Herrn, – b) durch (vorwiegend Natural-)Deputate aus Güter- und Geld-Vorräten des Herren, – c) durch Dienstland, – d) durch appropriierte Renten-, Gebühren- oder Steuereinkunftschen, – e) durch Lehen.“

<sup>64</sup> MWG I/22.4, 260–261.

<sup>65</sup> MWG I/19, 125–126.

Als Beispiele für eine patrimonialbürokratische Herrschaft nennt Weber etwa das antike Pharaonenreich, das kaiserliche China, die territorialen Körperschaften des Okzidents vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert, aber auch den Inkastaat und den Jesuitenstaat in Paraguay.<sup>66</sup>

Die Vergrösserung des Herrschaftsterritoriums hat für die Patrimonialherrschaft weitreichende organisatorische und rechtliche Konsequenzen. Vor allem anderen wird eine wirtschaftliche Verwaltung notwendig, um die neuen Herausforderungen effizient organisieren zu können. Dem gestiegenen wirtschaftlichen Verwaltungsbedarf begegnet der Patrimonialherr mit erhöhten Personalrekrutierungen. Der Verwaltungsapparat wird immer mehr mit Personen aus Gebieten bestückt, in denen der Patrimonialherrscher nicht dieselbe traditionsgebundene Legitimität geniesst. Ein teilweise extrapatrimonial rekrutiertes Beamtentum bildet sich aus, und gerade dieses vergrösserte Beamtentum muss nicht nur versorgt, sondern auch organisiert werden. Es werden Dienstordnungen notwendig.<sup>67</sup>

Infolge der Vergrösserung des Herrschaftsgebietes und des Ausbildens und Vergrösserns des notwendig gewordenen Beamtentums „gleitet der Patrimonialismus unvermerkt in die Bahnen einer rationalen bürokratischen Verwaltung mit geregeltem Geldabgabesystem hinüber“<sup>68</sup>. Die patrimoniale Herrschaft wird zu einer patrimonial-bürokratischen und ist bei alleiniger Betrachtung des Funktionierens des Beamtentums kaum von einer legal-bürokratischen Herrschaft zu unterscheiden. Von dieser unterscheidet sich die patrimonialbürokratische Herrschaft zunächst in der Art und Weise der Gebundenheit der Verwaltungsbeamten an den Herrn und durch die Art und Weise ihrer Bestellung. Dem patrimonialbürokratischen Amt fehlt nicht nur die Trennung in öffentliche und private Sphäre sowie in Privat- und Verwaltungsmittel, sondern auch die sachliche Amtspflicht und die Fachspezialisierung. Die Beamten herrschen auf die gleiche Weise, wie dies ihr Herrscher macht, nämlich nach freier Willkür in den intern gegebenen Schranken der Tradition. Während in legalen Bürokratien oberste Richtschnur für das Handeln der Verwaltungsbeamten das „auf der abstrakten Geltung gleichen objektiven Rechtes ruhende[...] Ideal[...] der Verwaltung „ohne Ansehen der Person“<sup>69</sup> ist, wird im patrimonial-bürokratischen Gebilde alles auf das Ansehen der Person abgestellt. Die bürokratische

---

66 Vgl. MWG I/22.4, 321–369.

67 Vgl. MWG I/22.4, 286–290.

68 MWG I/22.4, 264.

69 MWG I/22.4, 214.

Verwaltung im Patrimonialismus ist denn auch nicht das Ergebnis einer Rationalisierung, sondern einer Stereotypisierung. Insofern handelt es sich nicht um eine rationale, sondern eine stereotypisierte Bürokratie.<sup>70</sup> Für Kritik am Herrscher und an dessen Handeln gilt der Grundsatz, „daß ein Beamter seinem Herren nicht widersprechen darf“<sup>71</sup>. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur nach der Schaffung und Besetzung eines Amtes mit Rechtstiteln möglich, die dem Amtsträger entsprechende Rechte zur Kritik seiner Oberen einräumt. Es werden von Personen *wohlerworbene Sonderrechte* für einzelne Ämter – oder besser: Amtspersonen – eingerichtet. Rechtlich auf besonderen Rechtstiteln basierend können sich solche Amtspersonen zugunsten der Untertanen an den Herrscher wenden, ohne Sanktionen derselben Art fürchten zu müssen, wie sie ohne diese Rechtsstellung zu erwarten wären.<sup>72</sup>

Für die Rechtsordnung ist die begriffliche Abgrenzung des patriarchalen Patrimonialismus von weiteren Spielarten des Patrimonialismus, insbesondere vom patrimonialbürokratischen Zustand und dem Spezialfall des feudalistischen Patrimonialismus, wichtig. Denn mit dem Abgleiten des patriarchalen Patrimonialismus in einen ständisch stereotypisierten bürokratischen Patrimonialismus und/oder Feudalismus tendiert dieser dazu, sich ein rechtsstaatsähnliches Gesicht zu geben – inklusive einer Gewaltenteilung<sup>73</sup> und Andeutung eines Gesellschaftsvertrages, wie es moderne Staaten kennen. Im Gegensatz zum modernen Rechtsstaat formen aber weder der feudale Verband noch der stereotypisierte Patrimonialstaat ihre *Rechtsstaatlichkeit* auf der Basis objektiv gültiger und von der Person gelöster Rechts- und Regelsysteme aus, sondern allein auf der Basis subjektiver Rechte. Diese wohlerworbenen *subjektiven* Rechte sind abhängig von Privilegien und vom Wohlwollen des Herrn.<sup>74</sup>

---

70 Vgl. MWG I/22.4, 309–311. Weber verwendet den Begriff „Stereotypierung“, der heute eine andere Bedeutung hat.

71 MWG I/22.4, 309–310.

72 Vgl. MWG I/22.4, 314–315.

73 So auch Habermas in seiner Philosophiegeschichte in etwas verständlicherer Sprache als Weber: „Dem Ständestaat der frühen Neuzeit liegt das Prinzip der Gewaltenteilung zugrunde, wobei wir jedoch nicht schon an die *funktionale* Teilung der Gewalten in einem nach Kompetenzen geordneten Rechtsstaat denken dürfen. Es geht um die institutionalisierte Teilnahme von gesellschaftlichen Ständen, die ohnehin Herrschaftskompetenzen ausüben, an den zentralen Herrschaftsfunktionen des Fürsten“ (HABERMAS, Auch eine Geschichte, Bd. 1, 879).

74 Vgl. MWG I/22.4, 404–408, 436.

Mittels der Vergrösserung des Beamtenstums, das bei einer bestimmten territorialen Ausdehnung des Patrimonialstaats vermehrt auch extrapatrimonial rekrutiert wird, versucht der Patrimonialherrscher (z. B. König oder Fürst) die Kontrolle über sein Gebiet zu halten. Der Patrimonialherr ist stets darum bemüht, dass die durch Eroberung oder freiwillige Unterwerfung neu hinzukommenden Territorien auch faktisch zu seinem persönlichen Haushalt gehören und die Teilbarkeit des Reiches minimiert wird.<sup>75</sup> Dies ist nicht ganz einfach – je grösser sein Reich wird, desto weniger Einfluss hat der Herrscher auf seinem Herrschaftsgebiet. Trotz der Weiterentwicklung und Verfeinerung von Verwaltungstechniken, wozu gerade im sich ausdehnenden spanischen Reich des 16. Jahrhunderts die Schaffung neuer und die Reaktivierung althergebrachter Rechtstitel (z. B. Vizekönigtum) gehörte,<sup>76</sup> nimmt der patrimonialherrschaftliche Einfluss und die Kontrolle mit zunehmender räumlicher Entfernung ab.<sup>77</sup>

## 17.2 Las Casas, der patrimonialbürokratische Beamte

Ein Patrimonialbeamter Kastiliens war auch Bartolomé de Las Casas. Die von ihm bekleideten Ämter wechselten allerdings im Laufe seines Lebens, und er hatte zudem auch Ämter in der geistlichen Herrschaft inne. Im Folgenden wird der Fokus auf seine patrimonialen weltlichen Ämter gelegt, auch wenn der *Bischof von Chiapas* in seiner Rezeption vor allem als geistlicher Amtsträger in Erinnerung geblieben ist. Besonders zwei der von Las Casas im Laufe seines Lebens bekleideten Ämter verdienen hier hervorgehoben zu werden: das Amt des Konquistadors und Encomenderos und das Amt des Anwalts der Indios.

### 17.2.1 Las Casas, der Konquistador und Encomendero

1502 warb der Gouverneur Nicolás de Ovando Las Casas als Soldat zur Niederwerfung der Indios auf Hispaniola an. Nachdem er mit 16 Jahren bereits Teil des Patrimonialheeres war, wurde er nun erneut Teil des Patrimo-

75 Vgl. MWG I/22.4, 342–343.

76 Zur Ausbreitung der Bürokratie im (früh-)neuzeitlichen Spanien vgl. BERNECKER, Walther L. / PIETSCHMANN, Horst, Geschichte Spaniens. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, 4., überarb. u. aktual. Aufl., Stuttgart 2005, 44–105.

77 Vgl. MWG I/22.4, 335–338.

nialheeres der kastilischen Krone. Zur Entschädigung für seine Beteiligung an der Conquista erhielt Las Casas ein Stück Land und Indios in der Nähe von Concépcion de la Vega (in der heutigen Dominikanischen Republik) zugewiesen. Er wurde zum Encomendero. Mit der Encomienda bekam Las Casas eine ganz spezifische Rolle im expandierenden patrimonialbürokratischen Spanien zugewiesen. Die Expansion auf überseeische Ländereien beförderte die Notwendigkeit, den Beamtenapparat zwecks Kontrolle und Bindung an das spanische Reich auszuweiten. Im Zuge der territorialen Ausdehnung vergrösserte sich der Beamtenapparat erheblich und rationalisierte seine Finanzen, womit der spanische „Patrimonialismus unvermerkt in die Bahnen einer rationalen bürokratischen Verwaltung mit geregeltem Geldabgabesystem“<sup>78</sup> hinübergliitt. Die Encomiendas waren der systemisch zentrale Bestandteil dieses Wachstums: Die Encomenderos verwalteten die vom spanischen Patrimonialstaat beanspruchten extrapatrimonialen Territorien in Westindien im Auftrag der Katholischen Könige und/oder der von ihnen eingesetzten höheren Beamten.<sup>79</sup>

Als Encomendero hatte Las Casas definierte Rechte und Pflichten zu erfüllen. Zum einen durfte der Encomendero zwar die Erträge des zugeteilten Landes für die eigenen wirtschaftlichen Interessen und zur eigenen Bedarfsdeckung nutzen, musste davon aber Abgaben an die Krone leisten. Zum anderen hatten die Encomenderos, zumindest auf dem Papier, seit dem Erlass von Königin Isabella I. 1503 die Pflicht, nicht nur für ihren eigenen Lebensunterhalt, sondern auch für jenen der ihnen zugeteilten Indios zu sorgen. Zudem sollten sie auch veranlassen, dass die Indios im christlichen Glauben unterwiesen wurden, d. h., sie hatten einen missionarischen Auftrag. In der Umsetzung nahmen, wie Las Casas immer wieder berichtete, die Spanier hauptsächlich ihre aufgrund des Encomendero-Status zugeteilten Rechte über Land und Indios wahr, vernachlässigten aber die damit einhergehenden Sorgfaltspflichten. Auch Las Casas war hierbei keine Ausnahme. Er schreibt über sich als Encomendero:

„Da diese reiche ‚Menschenernte‘ auf diesem Weg [der *conquistas* und *encomiendas*; Hinzufügung aus der WA] vorankam, von Tag zu Tag an Kraft gewann, und aufgrund wachsender Habgier immer mehr von ihnen starben, beunruhigte sich der schon (III,28ff) erwähnte Kleriker Bartolomé de Las Casas (der wie die anderen mit der Ausbeutung seiner Landgüter eifrig beschäftigt war, der Indios seines *repartimiento* in die

---

78 MWG I/22.4, 264.

79 Vgl. PIETSCHMANN, Die staatliche Organisation, 13–154.

Minen, auf Goldsuche und in die Aussaat schickte, um sie so weit wie möglich auszunutzen) [...]. Genausowenig wie die anderen war er [Las Casas] darauf bedacht, daß sie [die Indios] ungläubige Menschen waren, die zu unterweisen und in die Gemeinschaft der Kirche Christi zu führen er verpflichtet war.“<sup>80</sup>

Als Encomendero sorgte Las Casas dafür, dass die wirtschaftlichen Grundlagen der spanischen Expansionspolitik stabil und kontrolliert ausgebaut werden konnten. Als Kuba erobert werden sollte, beteiligte sich Las Casas erneut daran, diesmal allerdings als Feldkaplan. Auch für diesen Einsatz im patrimonialen Heer erhielt er eine Encomienda als Entlohnung.<sup>81</sup>

### 17.2.2 Las Casas, der Anwalt der Indios

1514 legte Las Casas die Rolle des Encomenderos öffentlichkeitswirksam ab. Die nächste grosse Rolle, die er in der sich entwickelnden Patrimonialbürokratie einnahm, war ein neu geschaffenes Amt, das er bis zu seinem Tod bekleiden sollte: 1516 wurde Las Casas zum „Anwalt oder universalen Schutzherrn aller westindischen Indios“<sup>82</sup> ernannt und mit dem entsprechenden Rechtstitel dazu ausgestattet. Für diese Aufgabe erhielt er von der Krone eine Entlohnung von 100 Goldpesos pro Jahr, ein damals – noch vor den grossen Goldentdeckungen der Spanier in Peru – hoher Lohn, wie Las Casas betont.<sup>83</sup> Es war also schon von daher ein ganz anderes Amt als jenes des Encomendero und Konquistadoren: Der „Anwalt oder universale Schutzherr aller Indios“<sup>84</sup> Bartholomé de Las Casas wird im neuen Amt direkt aus dem Fiskus bezahlt. Der Encomendero hingegen hat seine Stellung nur aufgrund der Notwendigkeit der Finanzierung der Staatskasse

80 LC WA 2, 262 = LC OC 5, 2080–2081: *Llevando este camino y cobrando de cada día mayor fuerza esta vendimia de gentes según más crecía la crudicia [sic], y así más número de ellas pereciendo, el clérigo Bartolomé de Las Casas, [...] andaba bien ocupado y muy solícito en sus granjerías – como los otros – enviando indios de su repartimiento a las minas a sacar oro y hacer sementeras, y aprovechándose dellos cuanto más podía, [...]; pero ningún cuidado tuvo más que los otros de acordarse que eran hombres infieles y de la obligación que tenía de dalles doctrina, y traellos al gremio de la Iglesia de Cristo.*

81 Vgl. Kap. 4.3.

82 LC WA 2, 271 = LC OC 5, 2135: *procurador o protector universal de todos los indios de las Indias*

83 Vgl. LC WA 2, 271.

84 LC WA 2, 271.

und erhält seine Bedarfsdeckung aus dem ihm zugewiesenen Land. Der die Indios ausbeutende Encomendero finanziert somit über seine Abgaben seinen Kritiker, den Anwalt der Indios, mit.

Fortan hatte sich Las Casas von Amts wegen für die Indios einzusetzen. Las Casas hatte ein „wohl erworbenes Sonderrecht“<sup>85</sup> erhalten, das zugunsten der Untertanen (hier: der Indios) wahrgenommen werden musste. In dieser Funktion kritisierte er nicht nur die individuelle Behandlung der Indios durch die Spanier in der Neuen Welt, sondern auch das System der spanischen Expansion als solches: das Encomienda- und Repartimientosystem. Es scheint aber, dass auch für Las Casas, obwohl er ein solch aussergewöhnliches Amt bekleidete, der patrimoniale Grundsatz, „daß ein Beamter seinem Herren nicht widersprechen darf“<sup>86</sup>, noch immer galt. In seinen Schriften und Traktaten betont er immer wieder aufs Neue, dass sich seine Kritik nicht gegen die Könige Spaniens, später nicht gegen Kaiser Karl V. richtet, sondern gegen die Beamten – die Encomenderos, Konquistadoren, Vizekönige und Berater der Könige. Sein Einsatz versteht er demgemäß nicht als Kritik an den Patriomonialherrschern, sondern als einen rechtlichen, politischen, religiösen und ethischen. Direkte Kritik an den Herrschern Kastiliens vermeidet er geflissentlich. Im Gegenteil: Die spanischen Könige werden gelobt.<sup>87</sup>

Anderen Denkern der spanischen Klassiker des Naturrechts hingegen fehlte ein solches Amt und damit verbunden die Kritikerlaubnis. Francisco de Vitoria beispielsweise hielt um 1538/39 eine öffentliche Vorlesung in Salamanca, wie er es gemäss seinem Amt als Professor der Universität einmal jährlich zu halten hatte. In der Vorlesung „De Indis“ kritisiert Vitoria die Rechtstitel in der Neuen Welt. Insbesondere bestreitet er, dass durch die Entdeckung Westindiens den spanischen Königen ein Recht auf die Beherrschung jener Ländereien und Völker zugekommen sei.<sup>88</sup> Umgehend erhält Vitoria einen Maulkorb von Karl V. – fortan darf er in seinen Vorlesungen keine politischen Angelegenheiten mehr behandeln.<sup>89</sup> Las Casas

85 MWG I/22.4, 315. Zur Vergabe des Amtes an Las Casas, das er nicht aufgrund einer Fachschulung, sondern aufgrund seines „großen Eifer[s] im Dienst Unseres Herrgotts und in Unserem Dienst“ (LC WA 2, 270) erhielt, vgl. den ursprünglichen Auftrag in LC WA 2, 270–271.

86 MWG I/22.4, 309–310.

87 Vgl. kondensiert die „Dreißig Rechtssätze“, abgedruckt in: LC WA 3/1, 181–192.

88 Vgl. DE VITORIA, De Indis / Über die Indianer, hier v. a. 406–489.

89 Vgl. den Wortlaut der schriftlichen Intervention Karls V. inkl. des Äusserungsverbots zu politischen Themen für Vitoria: KARL V., Brief an Francisco de Vitoria vom Sommer 1539, deutsch entnommen aus: Höffner, Joseph, Kolonialismus und Evangelis-

auf der anderen Seite wurde zwar nach dem Verfassen seines Handbuches für Beichtväter von seinem einflussreichen Gegenspieler Sepúlveda wegen desselben Grundes wie Vitoria, des Negierens des Anspruchs der Krone auf die Herrschaft in Westindien und infolgedessen Majestätsbeleidigung, angeklagt,<sup>90</sup> aber nicht verurteilt. In der Disputation von Valladolid (1551) verteidigt sich Las Casas mit Rekurs auf sein Patrimonialamt als Anwalt der Indios:

„[...] [D]amit die Könige Kastiliens Westindien nicht verlieren und damit es nicht zum völligen Verderben so vieler Völker und der Verwüstung so riesiger Landgebiete komme [...], stelle ich diesem Königlichen Hof seit fünfunddreißig Jahren [= 1516] meinen Arbeitseifer zur Verfügung.“<sup>91</sup>

Er wende sich in dieser Funktion nur gegen falsche Rechtstitel, öffne zeitgleich aber die Türen zu angemessenen Rechtstiteln.<sup>92</sup>

### 17.3 Las Casas, der Patrimonialkritiker

In seinen Schriften, die er nach seiner Einsetzung in das Amt des Anwalts der Indios verfasst hat, meldet Las Casas Kritik an einigen der von Weber als Kernelemente einer patrimonialbürokratischen Herrschaft benannten Charakteristiken an. Er fordert, nach Webers Begriffen, die Auflösung der Restbestände der patrimonialen Herrschaftsordnung ein und weist in Richtung der Entwicklung und Etablierung einer legalen legitimen Herrschaft. So ist für Las Casas der legitime Herrscher ein Verwalter des Reichen: Er

lium: Spanische Kolonialethik im Goldenen Zeitalter, in: Ders., Christentum und Menschenwürde, hg. v. Jörg Althammer und Ursula Nothelle-Wildfeuer, Paderborn 2017 (= Joseph Höffner, Ausgewählte Schriften, Bd. 2), 41–434, 300–301). Zur „Relectio de Indis“ und den Reaktionen darauf vgl. ferner Horst, Ulrich, Leben und Werke Francisco de Vitorias, in: De Vitoria, Francisco, Vorlesungen I (Relectiones): Völkerrecht, Politik, Kirche, lateinisch-deutscher Text von Joachim Stüben, mit Einführung v. Ulrich Horst, hg. v. Ulrich Horst, Heinz-Gerhard Justenhoven und Joachim Stüben, Stuttgart 1995 (= Theologie und Frieden, Bd. 7), 13–100, hier 84–98.

90 In seiner Entgegnung in der Disputation von Valladolid schreibt Sepúlveda gegen das Beichthandbuch von Las Casas: „in seinem *Handbuch für Beichtväter von Encendros*, das man wahrhaftiger [...] als ein verleumderisches Pamphlet gegen unsere Könige und unsere Nation bezeichnen könnte“ (LC WA 1, 387).

91 LC WA 1, 436 = LC OC 10, 193: *porque los reyes de Castilla no pierdan las Indias, e porque la total perdición de tantas gentes y despoblación de tan luengas tierras no haya efecto [...] pongo treinta y cinco años ha tanta diligencia en esta corte.*

92 Vgl. LC WA 1, 436.

waltet seines Amtes, indem er die eigentlich dem Volk gehörigen Güter mit dessen Zustimmung und zu dessen Wohl verwaltet. Dass der Herrscher ein Verwalter sei, trifft sowohl auf den weltlichen als auch auf den geistlichen Herrscher zu. Beide sind Verwalter eines Gutes, das eigentlich nicht ihres ist. Der weltliche Herrscher verwaltet das weltliche Gut des Volkes mittels der von diesem in Freiheit übertragenen Jurisdiktionsgewalt. Der geistliche Herrscher, d. h. der Papst, ist ohnehin lediglich ein Herrscher an zweiter Stelle, der in apostolischer Sukzession die geistlichen Güter verwaltet.

Eine solche Ansicht erfordert die Denkbarkeit einer Unterscheidung zwischen Gütern, über die ein Herrscher als Amtsperson, und Gütern, über die er als Privatperson gebieten kann. Doch genau dies fehlt in der Regel in einem patrimonialen genauso wie in einem patrimonialbürokratischen Herrschaftssystem. „Dem patrimonialen Amt fehlt vor allem die bürokratische Scheidung von ‚privater‘ und ‚amtlicher‘ Sphäre.“<sup>93</sup> Las Casas legt deswegen detailliert dar, was dem Herrscher qua Herrscherstatus zufällt, d. h. was der Herrscher als Amtsperson vom Volk übertragen erhalten hat, und was dem Herrscher qua Menschsein zukommt. So fordert Las Casas ein, dass zwischen privaten und öffentlichen Mitteln getrennt werden muss.<sup>94</sup> Diese Forderungen verpackt Las Casas, wie in einem traditionalen Herrschaftsverband üblich, mit der Tradition. So folgt er grundsätzlich auch dem patrimonialen Regierungsprinzip, nach dem auch ein ausgebauter Patrimonialstaat mit extrapatrimonial rekrutierten Beamten nach denselben Prinzipien regiert wird wie der Oikos. Im „Traktat über die königliche Gewalt“ schreibt er als Antwort auf das elfte Gegenargument beispielsweise: „Die königliche Regierung ist eine gleichsam von sich und von ihrer Natur aus gute Sache [...], wenn sie der Regierung des Familienvaters und des Hirten über die ihm anempfohlenen Schafe gleicht.“<sup>95</sup>

Las Casas wandte sich auch in seinem Amt als Anwalt der Indios nicht gegen die Könige von Kastilien, sondern gegen die spanischen Beamten und Siedler in Westindien. So bestätigt er in seiner Kritik noch einen anderen von Weber als Grundmerkmal einer expandierenden Patrimonialherrschaft angegebenen Grundsatz: Je weiter weg sich ein Gebiet vom Herr-

---

93 MWG I/22.4, 291.

94 Vgl. Kap. 6.2.

95 LC WA 3/2, 245 = LC OC 12, 186: *gubernationem regiam esse causam quasi per se, et de sui natura bonam [...] non sit naturalis et similis paternae et ei quam exercet pastor super oves sibi commissas*. Vgl. zudem besonders deutlich LC WA 3/2, 234.

scherhof befinde, desto geringer werde die Bindung an den Herrscher.<sup>96</sup> In seinen Schriften merkte Las Casas immer wieder an, dass sich die eingesetzten Beamten in Westindien nicht so verhielten, wie sie sich nach Anweisung der Könige verhalten sollten. Bereits bei der Entdeckung der Indios durch Kolumbus und erst recht bei der Etablierung der Encomiendas hatte Isabella I. verfügt, dass die Indios gleich wie alle anderen Untertanen zu behandeln seien. Die Konquistadoren hingegen behandelten die Indios nicht wie andere Untertanen in der Alten Welt, sondern wie natürliche Sklaven.<sup>97</sup> Insbesondere Las Casas' historische Arbeiten über die Conquista beschreiben diesen Zustand detailliert. Mit ein Grund für den Verstoss gegen den Willen der Herrscher sieht Las Casas in der Entfernung Westindiens von den spanischen Monarchen, „denn der König von Spanien kann, wenn er ständig in Spanien ist, jenen Erdkreis überhaupt nicht sinnvoll regieren“<sup>98</sup>, meint Las Casas im „Traktat über die Schätze Perus“.

Die lascasasianische Kritik traf Entwicklungen, die mit der Vergrösserung des patrimonialen Reiches Spaniens zusammenhingen. Neben der Kritik an der Praxis des Encomienda- und Repartimientosystems zeigt sich dies vor allem auch als Kritik an der Art und Weise, wie im patrimonialen Spanien die Ländereien und Ämter vergeben wurden. Nach Weber geschah es in der Expansion des Patrimonialstaates und infolgedessen des Ausbaus der Bürokratie häufig, dass die Patrimonialämter zur Verkaufsware werden. Sie wurden veräussert, verkauft, verschenkt und/oder getauscht.<sup>99</sup> Gegen eine solche Praxis der Amtsvergabe wandte sich Las Casas dezidiert. Zwar war auch er nicht der Ansicht, dass öffentliche Ämter nie veräussert werden dürften, schlug aber eine detaillierte Unterscheidung vor: Einige Ämter, nämlich solche, die eher für den direkten Haushalt des Königs und seiner Familie zuständig sind, dürfen unter bestimmten Bedingungen veräussert werden; Ämter hingegen, die für alle Personen im Reich wichtig und be-

96 Weber fasst in MWG I/22.4, 335 zusammen: „Alle Mittel der Verwaltungstechnik hinderten nicht, daß auch für rein bürokratische Patrimonialgebilde das Normale ein Zustand blieb, bei welchem die einzelnen Bestandteile des Machtgebiets, je entlegener vom Herrensitz, desto mehr sich der Beeinflussung durch den Herrn entziehen.“

97 Zu Kolumbus vgl. LC WA 3/2, 84–87; zu Ovando und der Einführung der Encomienda vgl. LC WA 3/2, 129–142.

98 LC WA 3/1, 299 = LC OC 11.1, 394: *re uera Rex Hispaniarum, perpetuo in Hispania existens, nullo modo potest orbem illum utiliter gubernare [...]*.

99 Vgl. MWG I/22.4, 298.

stimmend sind, dürften nicht veräussert werden<sup>100</sup> – denn sie gehören nicht zum Eigentum der Privatperson des Herrschers, sondern zum Gemeingut.

### 18 Drittes Zwischenspiel

In zwei seiner frühen Vorlesungen behandelt Weber Bartolomé de Las Casas als historische Persönlichkeit im Umfeld der spanischen Eroberung der Neuen Welt. Er diskutiert ihn als einen Gegner der Conquista und der Rassensklaverei der Indios. In Las Casas' Projekten zur friedlichen Missionierung der Indios erkennt Weber den Vorläufer der Jesuitenreduktionen in Paraguay, in denen die lascasasianischen Ideen weiterentwickelt und unter theokratischer Führung etabliert wurden.

Der herrschaftliche Lebenskontext von Bartolomé de Las Casas ist in Webers Herrschaftstypologien als patrimonialbürokratisch zu bezeichnen. In der Bezeichnung *Patrimonialbürokratie* kommt die Mischung typischer Elemente traditionaler mit solchen rational-legaler Herrschaftsordnungen zum Ausdruck. Ihr Ursprung hat die patrimonialbürokratische Herrschaft beim Patrimonialstaat. Der Patrimonialstaat entsteht aus der Vergrösserung eines Haushalts und wird nach denselben Grundsätzen wie der Haushalt regiert. Mit fortschreitender territorialer und personaler Expansion des Patrimonialstaates muss auch die Verwaltung vergrössert und müssen die Verwaltungstechniken verfeinert werden. Die daraus resultierende Bürokratie des politischen Patrimonialismus ist jedoch nicht Ergebnis einer Rationalisierung, sondern einer Stereotypisierung. Alles ist auf die Person abgestellt, Ämter werden nicht nach Fachschulung, sondern nach der Beziehung zum Herrscher vergeben.

Auch Las Casas hatte verschiedene Ämter in der patrimonialbürokratischen Herrschaft des frühneuzeitlichen Spaniens inne. So war er als Konquistador und Encomendero zunächst Teil des Systems geworden, das die Bindung der neu eroberten Überseegebiete an die europäischen Herrscher gewährleisten sollte. Als Folge seines Einsatzes als Konquistador wurde er zum Encomendero. Ab 1516 wurde für Las Casas das Amt des Anwalts der Indios eingerichtet, das direkt aus dem Fiskus finanziert wurde. Dieses Amt verpflichtete ihn zum Einsatz zugunsten der Indios und schützte ihn zugleich vor Sanktionen aufgrund seiner Kritik.

Schliesslich wandte sich Las Casas in diesem letztgenannten Amt immer wieder gegen patrimonialherrschaftliche Grundsätze. Insbesondere forderte

---

100 Vgl. Kap. 6.3.

er die Trennung zwischen der privaten und der öffentlichen Sphäre der Herrschaft vehement ein, ohne dabei aber ausserhalb der Tradition zu argumentieren. Denn eine hauptsächlich traditionelle Herrschaft kann nur aus der Tradition selber verändert werden, was Las Casas erkannte.

